



GEMEINDE WEISSENSEE

9762 Weißensee, Techendorf 90, Bezirk Spittal an der Drau

Tel.: 0043 (0) 4713/2030 - 0 | Fax: DW 55

E-Mail: weissensee@ktn.gde.at | Webseite: www.gemeinde-weissensee.at

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 28. Oktober 2026, Zl. 000-920/26-06, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 8.483.200,00
Aufwendungen:	€ 8.878.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: -€ 395.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative Gebarung:	€ 8.171.500,00
Auszahlungen operative Gebarung:	€ 7.934.500,00
Einzahlungen investive Gebarung:	€ 282.300,00
Auszahlungen investive Gebarung:	€ 454.900,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€ 7.000,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€ 96.400,00

Geldfluss aus der VA-wirksamer Gebarung: -€ 25.000,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Dass die Personalaufwendungen (Kontoklasse 5) innerhalb eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes gegenseitig deckungsfähig sind.
- Das sämtliche Sachaufwendungen innerhalb eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes gegenseitig deckungsfähig sind.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 21.800,00

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde Weißensee in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Karoline Turnscek

	Unterzeichner/ Siegelersteller	Gemeinde Weißensee
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-29T13:41:28Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	385612877
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.gemeinde-weissensee.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	